

# Vorsorgevollmacht, Generalvollmacht, Betreuungsverfügung

von Rechtsanwalt Thomas Stritter  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Stritter & Partner**   

---

**RECHTS- & FACHANWÄLTE**

# Was tun, wenn...?

## **Handlungs- und Entscheidungsausfall infolge**

Krankheit

Demenz

Tod

## **Ohne Vorsorge-Regelungen:**

Familienangehörige versuchen zu helfen

Betreuer werden durch Gericht eingesetzt

## **Im Todesfalle:**

Testamentsvollstrecker und/oder

Erben regeln Nachlassangelegenheiten

## **Problemfelder**

Wille des Betreuten bzw. Erblassers? (Betreuungsregelungen, Patientenverfügungen, Nachlassregelungen)

Erbaueinandersetzungen in der Familie

Nachlassabwicklung

## **Rechtliche Schranken bei der Umsetzung**

Handlungsvollmacht für rechtsgeschäftliche Handlungen:

Banken, Versicherungen, Kündigungen, Versorgung...

## **Höchstpersönliche Entscheidungen**

Unterbringung, Einwilligung in Operationen, lebensverlängernde Maßnahmen etc.

# I. Vollmachtserteilung

Ich erteile hiermit

Herrn/Frau  
wohnhaft in

Telefon:

Handy-Nr.:

Privat:

- nachfolgend der Bevollmächtigte genannt-

# Generalvollmacht

mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung überhaupt zulässig ist, umfassend zu vertreten.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Sie dient auch der Vermeidung der Anordnung einer Betreuung und soll bei Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers und auch im Falle, dass trotzdem ein Betreuer bestellt werden muss, nicht erlöschen.

Die Vollmacht bleibt über den Tod hinaus wirksam.

Der Bevollmächtigte ist von allen Beschränkungen des § 181 BGB befreit, kann also insbesondere als Vertreter auch mit sich selbst Verträge abschließen.

# 1. Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers, soweit eine Vertretung rechtlich zulässig ist, insbesondere, ohne dass durch die folgende beispielhafte Aufzählung die umfassende Vollmacht eingeschränkt wird:

- - zur Verfügung über Bankkonten, Depots und sonstiges Geldvermögen und zur Regelung aller Bankgeschäfte;
- - zur Vertretung gegenüber Versicherungsgesellschaften und gegenüber den Ausgebern von Renten, Versorgungsbezügen oder Sozialhilfe;
- - zur Regelung sämtlicher Steuerangelegenheiten und zu sämtlichen Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden;
- - zum Abschluss und zur Auflösung von Heimverträgen und zur Vertretung gegenüber der jeweiligen Heimleitung;
- - zu sämtlichen Prozesshandlungen;
- - zu geschäftsähnlichen Handlungen wie Mahnung oder Fristsetzung.

## 2. Persönliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist weiterhin zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten befugt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis:

- zur Einwilligung, zur Verweigerung und zum Widerruf der Einwilligung, in ärztliche Maßnahmen, wie einer Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder einem ärztlichen Eingriff auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet ( § 1904 BGB),

- den Aufenthalt des Vollmachtgebers zu bestimmen, auch zu Unterbringungsmaßnahmen i. S. d. § 1906 BGB, insbesondere zu einer Unterbringung des Vollmachtgebers, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, zur sonstigen Unterbringung des Vollmachtgebers in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung oder zur Vornahme von sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum, meine Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen wahrzunehmen und alle nötigen Auskünfte zu verlangen sowie Einsicht in meine Krankenunterlagen zu nehmen.
- Der Notar wies darauf hin, dass Entscheidungen über gefährliche ärztliche Maßnahmen und Unterbringungen der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedürfen.



## 3. Untervollmacht

Die Vollmacht ist im Ganzen nicht auf Dritte übertragbar. Der Bevollmächtigte kann jedoch in Vermögensangelegenheiten für einzelne Rechtsgeschäfte Untervollmacht erteilen, nicht aber in persönlichen Angelegenheiten.

## 4. Ersatzbevollmächtigter

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte mich nicht mehr vertreten kann oder will, ernenne ich

NAME, geboren am ??,

dienstansässig in ??

Telefon:

dienstlich:

Privat:

zum Ersatzbevollmächtigten.

Die Ersatzvollmacht ist wirksam, sobald der Ersatzbevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung der Vollmacht besitzt.

Im Innenverhältnis wird der Ersatzbevollmächtigte jedoch angewiesen, von der Ersatzvollmacht erst Gebrauch zu machen, wenn der Bevollmächtigte nicht mehr für mich handeln kann oder will.

## II. Betreuungsverfügung

Sollte trotz der hier erteilten Vollmacht die Bestellung eines Betreuers erforderlich sein, so wünsche ich, dass mein Betreuer aus dem Kreis der vorgenannten Bevollmächtigten bestimmt wird.

## III. Patientenverfügung

Mit dieser Verfügung bringe ich meinen Willen zum Ausdruck für den Fall, dass ich in einen Lebenszustand gerate, in welchem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit verloren habe und nicht mehr in der Lage sein sollte, meine Wünsche bezüglich der medizinischen Versorgung und Behandlung meiner Person zu äußern

Ich habe mich über die Bedeutung der Patientenverfügung informiert und erkläre hiermit:

Falls ich in einen Zustand dauernder Bewusstlosigkeit durch schwere Dauerschädigung meiner Gehirnfunktion gerate oder wenn sonst lebenswichtige Funktionen meines Körpers auf Dauer ausfallen und ein eigenständiges Leben ohne Apparatedizin nicht mehr möglich ist, so bin ich mit einer Intensivtherapie oder Reanimation nicht einverstanden.

Sollten meine normalen geistigen Funktionen so schwerwiegend und irreparabel geschädigt worden sein, dass für mich künftig kein selbstbestimmtes und kommunikationsfähiges Leben möglich ist, so lehne ich es ab, dass meine Lebensfunktionen mit allen zur Verfügung stehenden medizinischen Mitteln aufrecht erhalten werden.

Falls ich nicht mehr selbst entscheiden kann, soll insbesondere jegliche Form von künstlicher Ernährung und Intensivtherapie nach spätestens drei Monaten abgebrochen werden.

Ich möchte in Würde sterben.

Organspende und Obduktion lehne ich ab.

Wenn ich die Ärztinnen/Ärzte bitte, das Recht auf einen mir gemäßen Tod zu achten, so heißt dies nicht, dass ich damit die ärztliche Hilfe und Behandlung in der Form ausreichender Behandlung, Medikation und Betreuung zur Leidensminderung ablehne. Vielmehr setze ich mein Vertrauen in eine von der Ärztin oder dem Arzt anzuordnende Schmerzlinderung, auch wenn diese zur Bewusstseinsausschaltung oder zu nicht beabsichtigten Nebenwirkungen führt.

Ich wünsche mir, dass die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt bei allen schwerwiegenden Entscheidungen die von mir im folgenden benannten Vertrauenspersonen zur Beratung hinzuzieht:

Namen:::